

Änderungsantrag

der Abgeordneten Gerhard Jüttemann, Rolf Kutzmutz, Roland Claus und der Fraktion der PDS

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/7093, 14/7820 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Postgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 – Änderung der Post-Universaldienstleistungsverordnung – wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 § 2 Nr.1 Buchstabe a werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2007“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2010“ ersetzt.

Berlin, den 12. Dezember 2001

Gerhard Jüttemann

Rolf Kutzmutz

Roland Claus und Fraktion

Begründung

Ursprünglich war die Deutsche Post AG verpflichtet, bis Ende 2005, also auch innerhalb von drei Jahren nach Auslaufen der Exklusivlizenz, mindestens 12 000 stationäre Einrichtungen zu betreiben.

Durch die erste Änderung des Postgesetzes ist die Exklusivlizenz um fünf Jahre bis Ende 2007 verlängert worden. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Zweiten Änderung des Postgesetzes verlängert die Pflicht zum Vorhalten von 12 000 Filialen jedoch lediglich ebenfalls bis Ende 2007. Die ursprüngliche dreijährige Übergangsfrist würde damit wegfallen. In der Praxis wird das bedeuten, dass die Deutsche Post AG schon ab 2008, also unmittelbar nach Auslaufen des Briefmonopols, ein großes Filialsterben einleiten wird. Gefährdet wären viele tausend Arbeitsplätze, und gefährdet wäre die Postversorgung in der Fläche. Das Überprüfungsdatum für die 12 000 stationären Einrichtungen darf deshalb nicht vor 2010 angesetzt werden.

